

Stellungnahme

Der betriebliche Gesundheitsschutz in der Zahnarztpraxis -
Zum Beschäftigungsverbot für angestellte Zahnärztinnen in der Stillzeit

Bundeszahnärztekammer, März 2022

Der betriebliche Gesundheitsschutz in der Zahnarztpraxis Zum Beschäftigungsverbot für angestellte Zahnärztinnen in der Stillzeit

Die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vom 23.05.2017 gelten auch für angestellte Zahnärztinnen in der Stillzeit. Sie haben zum Ziel die Gesundheit der angestellten Zahnärztin und ihres Kindes am Arbeitsplatz in der Stillzeit zu schützen. Als Stillzeit wird dabei regelmäßig der Zeitabschnitt bezeichnet, in welcher der Säugling bzw. das Kleinkind durch Stillen an der menschlichen Brust (der Mutter) ernährt wird. Das Stillen hat vielfältige positive Auswirkungen auf die Gesundheit des Kindes. Da das MuSchG es auch der stillenden Zahnärztin zur Vermeidung von Benachteiligungen ermöglichen soll, ihre Beschäftigung in der Stillzeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortzusetzen, stellen sich seit der Änderung des MuSchG gehäuft Fragen, ob eine Weiterbeschäftigung einer stillenden Zahnärztin in der Zahnarztpraxis tatsächlich und wenn ja, unter welche Voraussetzungen möglich sein kann.

Maßstab und Angelpunkt für eine Weiterbeschäftigung einer stillenden Zahnärztin in der Praxis ist der Begriff der unverantwortbaren Gefährdung. Er ist der zentrale Begriff zur betrieblichen Beurteilung der Gestaltung der Arbeitsbedingungen auch für die angestellte Zahnärztin in der Stillzeit. Liegen keine unverantwortbaren Gefährdungen vor, ist eine Weiterbeschäftigung einer angestellten Zahnärztin in der Stillzeit regelmäßig möglich. Ist hingegen eine unverantwortbare Gefährdung anzunehmen, führt dies nicht zwangsläufig zu einem Beschäftigungsverbot in der Stillzeit. Ein solches wäre erst dann unumgänglich, wenn die konkreten Umstände in der Zahnarztpraxis unter Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten Rangfolge von Schutzmaßnahmen kein anderes Ergebnis zulassen. Bei der verpflichtend von der Zahnarztpraxis zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung sind immer die konkreten Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen sowie die persönliche Situation der stillenden Zahnärztin und ihres Kindes zu berücksichtigen.

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) als Arbeitsgemeinschaft der (Landes-)Zahnärztekammern fasst wie folgt zusammen:

Das MuSchG findet nach Ablauf der Mutterschutzfristen für die angestellte Zahnärztin in deren Stillzeit Anwendung. Die Zahnarztpraxis als Arbeitgeber muss prüfen, ob für die stillende Zahnärztin oder ihr zu stillendes Kind eine Gefährdung besteht, die besondere Schutzmaßnahmen, wie eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen oder aber den Ausspruch eines Beschäftigungsverbots in der Stillzeit, erforderlich machen. Bei angestellten, stillenden Zahnärztinnen ist im Einzelfall immer zu prüfen, ob eine unverantwortbare Gefährdung für die stillende Zahnärztin oder ihr Kind besteht. Hierfür hat die Zahnarztpraxis eine Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes durchzuführen im Rahmen derer zunächst die für die stillende Frau mit ihrer Tätigkeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und diese dann jeweils nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen. Dabei sind die Arbeitsbedingungen in der Zahnarztpraxis so zu gestalten, dass Gefährdungen einer stillenden Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine sog. unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird. Werden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung unverantwortbare Gefährdungen festgestellt, hat die Zahnarztpraxis Schutzmaßnahmen in einer vorgegebenen Rangfolge vorzunehmen und für konsequente Einhaltung zu sorgen:

- Arbeitsbedingungen müssen, sofern dies möglich und zumutbar ist, durch Umgestaltung oder Umorganisation angepasst werden.
- Ist dies nicht möglich oder unzumutbar, kommt eine Umsetzung der stillenden Zahnärztin auf einen anderen zumutbaren Arbeitsplatz in Frage.
- Ist dies wiederum nicht möglich, ist das letzte Mittel das Beschäftigungsverbot in der Stillzeit.

Vertiefend führt die Bundeszahnärztekammer wie folgt ergänzend aus:

Pflicht zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Jede Zahnarztpraxis, die Mitarbeiter*innen beschäftigt, hat ihre Arbeitsbedingungen bereits abstrakt für jeden Arbeitsplatz nach Maßgabe des MuSchG zu beurteilen. Für jede Tätigkeit sind danach die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu berücksichtigen, denen eine stillende Zahnärztin oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann. Die Arbeitsbedingungen sind dabei so zu gestalten, dass Gefährdungen einer stillenden Zahnärztin oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird.

Wichtig ist, dabei festzuhalten, dass die Beurteilung der Arbeitsbedingungen dem Arbeitgeber obliegt und er allein am besten anhand der konkreten Praxisgegebenheiten feststellen kann, ob und wenn ja welche Gefährdungen in der Praxis bestehen und ob diese durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen sind. Diese Pflicht obliegt weder den zuständigen Behörden noch den Krankenkassen und kann auch grundsätzlich in der jeweiligen Bewertung je nach Zahnarztpraxis durchaus unterschiedlich ausfallen. Entscheidend dafür sind immer die jeweiligen konkreten Umstände in der Zahnarztpraxis. Aus diesem Grund ist eine detaillierte Überprüfung, bspw. durch die Krankenkassen, regelmäßig nicht möglich.

Unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, ob für eine stillende Zahnärztin oder ihr zu stillendes Kind voraussichtlich

- keine Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden,
- eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen erforderlich sein wird oder
- eine Fortführung der Tätigkeit der Frau an diesem Arbeitsplatz nicht möglich sein wird.

Dabei muss die Zahnarztpraxis nicht jeden Arbeitsplatz einzeln beurteilen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit einer Zahnärztin ausreichend. Unerheblich ist es hingegen, ob der Arbeitsplatz tatsächlich mit einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt besetzt ist.

Die Zahnarztpraxis hat die Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes zu dokumentieren und alle Personen, die bei ihr beschäftigt sind, über das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung zu informieren.

Alle getroffenen Maßnahmen müssen dabei dem Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und der Hygiene sowie den sonstigen gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen. Es ist dabei gesetzliche Aufgabe des Ausschusses für Mutterschutz, Art, Ausmaß und Dauer der möglichen unverantwortbaren Gefährdungen einer stillenden Frau und ihres Kindes nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zu ermitteln und zu begründen und sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische und arbeitshygienische Regeln zum Schutz der stillenden Frau und ihres Kindes aufzustellen. Werden diese Regeln und Erkenntnisse bei den zu treffenden Maßnahmen durch den Arbeitgeber eingehalten, ist davon auszugehen, dass die im MuSchG gestellten Anforderungen vom Arbeitgeber erfüllt sind. Derzeit werden entsprechende Regeln und Erkenntnisse mit dann bundesweiter Wirkung vom Ausschuss für Mutterschutz entwickelt.

Da gleichwohl seitens der Länder die Notwendigkeit gesehen wurde, bereits im Vorfeld möglicher Veröffentlichungen des Ausschusses für Mutterschutz Vollzugshinweise, insbesondere im Hinblick auf die Gefährdung der stillenden Frauen und ihrer Kinder, praxisgerecht zu konturieren, sind von einem Ad-hoc-Arbeitskreis bestehend aus Vertretern aus Bund, Ländern und weiteren Kompetenzstellen Hinweise und Empfehlungen zum Schutz stillender Frauen vor einer unverantwortbaren Gefährdung durch Gefahr- und Biostoffe insbesondere im Hinblick auf eine Wirkung auf oder über die Laktation veröffentlicht worden. Inwieweit diese Hinweise als Grundlage für einen bundesweit einheitlichen Vollzug bis zu einer Empfehlung des Ausschusses

für Mutterschutz in den Ländern Anwendung finden, ist derzeit offen. Hier ist gegebenenfalls Rücksprache in den Ländern mit den zuständigen Behörden zu halten.

Soweit es nach dem MuSchG verantwortbar ist, ist der angestellten Zahnärztin auch während der Stillzeit die Fortführung ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen. Nachteile aufgrund der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden. Eine stillende Zahnärztin darf nur diejenigen Tätigkeiten ausüben, für die die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.

Sobald eine angestellte Zahnärztin ihrem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie stillt, hat die Zahnarztpraxis unverzüglich die aufgrund der dargestellten Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Maßnahmen für den Schutz ihrer physischen und psychischen Gesundheit sowie der ihres Kindes festzulegen. Zusätzlich hat sie der stillenden Zahnärztin ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten.

Die Zahnarztpraxis kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihr obliegende Aufgaben nach diesem Unterabschnitt in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Kosten für Maßnahmen nach dem MuSchG darf die Zahnarztpraxis nicht den Personen auferlegen, die bei ihr beschäftigt sind. Die Kosten für Zeugnisse und Bescheinigungen, die die stillende Zahnärztin auf Verlangen der Praxis vorzulegen hat, trägt die Zahnarztpraxis.

Begriff der unverantwortbaren Gefährdung

Für die rechtliche Beurteilung, ob eine unverantwortbare Gefährdung in der Zahnarztpraxis für die stillende Zahnärztin oder ihr Kind gilt folgendes:

Der Begriff der Gefährdung bezeichnet zunächst auch im Mutterschutzrecht die Möglichkeit eines Schadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ohne bestimmte Anforderungen an ihr Ausmaß oder ihre Eintrittswahrscheinlichkeit.

Festgestellte Schadfaktoren müssen die stillende Zahnärztin bzw. das zu stillende Kind gesundheitlich beeinträchtigen können. Dazu gehören auch Schadfaktoren, die nur möglicherweise eine gesundheitliche Beeinträchtigung herbeiführen können oder denen die stillende Zahnärztin nur möglicherweise ausgesetzt ist oder mit denen sie in Kontakt kommt. Zudem können nach dem MuSchG grundsätzlich auch Arbeitsbedingungen, die nach dem Stand der Wissenschaft lediglich im Verdacht stehen, gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorzurufen, eine Gefährdung darstellen.

Der Begriff der Gefährdung setzt einen hinreichenden Bezug zur ausgeübten Tätigkeit und zu den mit ihr verbundenen Arbeitsbedingungen nicht notwendigerweise im Sinne einer Kausalität voraus. Es genügt nach dem Gesetzgeber, dass eine im Vergleich zu Frauen, die den betreffenden Arbeitsbedingungen nicht ausgesetzt sind, signifikant erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine gesundheitliche Beeinträchtigung eintritt. Ein erforderlicher Bezug zur Tätigkeit oder den Arbeitsbedingungen fehlt hingegen, wenn die Gefährdung außerhalb des Arbeitsumfelds in gleicher Weise besteht (sogenanntes allgemeines Lebensrisiko). Das allgemeine Lebensrisiko liegt nicht im Verantwortungsbereich des Arbeitgebers.

Auch muss die Gefährdung einen Bezug zum Stillen aufweisen. Liegt dieser nicht vor, greift der Schutz des MuSchG nicht. Ein Bezug liegt vor, wenn die Gesundheit der stillenden Zahnärztin mutterschutzspezifisch während des Stillens oder die Gesundheit des Kindes beeinträchtigt werden könnte. Auch hier bedarf es keiner wissenschaftlich nachgewiesenen Kausalität, sondern kann sich bereits aus einer signifikant erhöhten Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer gesundheitlichen Beeinträchtigung bei stillenden Frauen ergeben oder aber auch daraus, dass die etwaige Erkrankung nach Art, Ausmaß und Dauer in der Stillzeit besonders schwerwiegende Auswirkungen hat.

Gefährdungen des Kindes sind vollumfänglich erfasst, da Einwirkungen auf die Gesundheit des Kindes im allgemeinen Arbeitsschutzrecht keine Berücksichtigung finden.

Liegt eine Gefährdung vor, ist sie nach dem Gesetzgeber dann unverantwortbar, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist. Eine unverantwortbare Gefährdung gilt hingegen als ausgeschlossen, wenn die Zahnarztpraxis alle Vorgaben einhält, die aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, dass die Gesundheit der stillenden Zahnärztin oder ihres Kindes nicht beeinträchtigt wird.

Der Gesetzgeber selbst konkretisiert seine Legaldefinition in der Gesetzesbegründung und differenziert anhand der Kriterien der bisherigen Rechtsprechung und unter Bezugnahme der alten Rechtslage in § 5 Absatz 1 Satz 3 MuSchArbV wie folgt (vgl.: „Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Gesundheitsschaden eintritt, muss umso größer sein, je geringer der möglicherweise eintretende Schaden ist, und sie ist umso kleiner, je schwerer der etwaige Schaden wiegt. Wegen des hohen Ranges des vom Mutterschutz verfolgten Schutzziels der gesundheitlichen Unversehrtheit der Frau und ihres Kindes sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit grundsätzlich gering. Demnach gilt eine unverantwortbare Gefährdung als ausgeschlossen, wenn Vorgaben eingehalten werden, die aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, dass die Gesundheit einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres (ungeborenen) Kindes nicht beeinträchtigt wird. Gesundheitsgefährdungen, die nicht nach den Maßstäben praktischer Vernunft ausgeschlossen sind, sondern nach diesen Maßstäben durchaus möglich, wenn auch nur gering wahrscheinlich bleiben, unterfallen demnach nicht dem Bereich des zu vernachlässigenden Restrisikos“ (BVerwG, Urteil vom 27. Mai 1993, 5 C 42/89, NJW 1994, 401; so auch Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 20. Auflage 2020 § 9 Rn. 5 Seite 2504).

Der Gesetzgeber selbst legt nicht abschließend in § 12 MuSchG fest, welche Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für eine stillende Frau unzulässig sind.

1. Eine Zahnarztpraxis darf eine stillende Zahnärztin keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Dies ist insbesondere bei Gefahrstoffen, die nach den Kriterien des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation zu bewerten sind, oder bei Blei und Bleiderivaten der Fall, soweit hier die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden.
2. Eine Zahnarztpraxis darf eine stillende Zahnärztin keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die stillende Zahnärztin mit Biostoffen in Kontakt kommt oder kommen kann, die in die Risikogruppe 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung einzustufen sind. Eine unverantwortbare Gefährdung gilt allerdings hier als ausgeschlossen, wenn die stillende Frau über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.
3. Eine Zahnarztpraxis darf eine stillende Zahnärztin keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie physikalischen Einwirkungen in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Als physikalische Einwirkungen in diesem Sinne sind insbesondere ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen zu berücksichtigen.

4. Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau grundsätzlich Arbeiten nicht ausüben lassen, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann. Da in vielen Arbeitsverträgen mit Zahnärztinnen insbesondere eine Umsatzbeteiligung vereinbart ist, wird im Einzelfall anhand der konkret getroffenen Regelung zu beurteilen sein, ob die getroffene Regelung mit diesem Grundsatz vereinbar ist oder zu einem Beschäftigungsverbot in Bezug auf die Tätigkeiten führt, bei denen eine Umsatzbeteiligung greift. Entscheidend dürfte dabei sein, ob die betroffene Regelung einen Anreiz zur Steigerung der Arbeitsmenge oder der Arbeitsgeschwindigkeit setzt (vgl. BAG-Urteil vom 25.05.1983, DB 1984, 52; Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 20. Auflage 2020 §§ 11 Rn. 9, Seite 2509, § 12 Rn. 6, Seite 2511.)

Der Gesetzgeber sieht weitere Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen unter gewissen Voraussetzungen für eine Weiterbeschäftigung als unzulässig an, welche aber in der Praxis regelmäßig in Zahnarztpraxen eine eher untergeordnete Rolle spielen dürften.

Unverantwortbare Gefährdungen und Schutzmaßnahmen für die stillende Zahnärztin und ihr zu stillendes Kind in der Zahnarztpraxis

Das arbeitsplatz- bzw. tätigkeitsbedingte Infektionsrisiko einer stillenden Zahnärztin und ihres zu stillenden Kindes liegt in der Zahnarztpraxis üblicher Weise über demjenigen der Allgemeinbevölkerung. Es bestehen auch verschiedene Übertragungswege von potentiellen Infektionen, die mit den Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen einer stillenden Zahnärztin in unmittelbarem Bezug stehen. Die typischerweise mit dem Beruf der Zahnärztin verbundenen Tätigkeiten in einer Zahnarztpraxis bedingen dabei nicht nur einen häufigeren Umgang mit Körperflüssigkeiten wie Blut oder Speichel. Die zahnärztliche Behandlung am Behandlungsstuhl erfordert auch einen engen Kontakt zu den Patientinnen und Patienten (weniger als 1,5m). Zudem verursachen zahnärztliche Tätigkeiten regelmäßig einen am Behandlungsstuhl messbar erhöhten Aerosolausstoß. Auch potentiell kontaminierte, zahnärztliche Instrumente beinhalten ein erhöhtes Infektionsrisiko für die stillende Zahnärztin. Dies nicht zuletzt, weil das zahnärztliche Instrumentarium dazu geeignet ist, Stich- oder Schnittverletzungen zu verursachen.

Aufgrund der hohen Toxizität ist Quecksilber als Gefahrstoff im Sinne des § 12 Absatz 1 MuSchG als laktationsgefährlich zu bewerten. Quecksilber ist Bestandteil des Füllungswerkstoffes Amalgam und als solcher fester Bestandteil zahnärztlicher Behandlungen. Der Kontakt zu Amalgam gehört regelmäßig zum erforderlichen Behandlungsablauf. Für stillende Frauen gilt ein Arbeitsplatzgrenzwert von 0,02 mg Hg/m³. Nach einer Untersuchung der BGW¹ entstehen bei der Verarbeitung von Amalgam in der Nähe des Patientenmundes und in Atemhöhe des Behandlungsteams kurzzeitige Expositionsspitzen, die mit 5 mg Hg/m³ beim Polieren und zwischen 20 und 50 mg Hg/m³ beim Entfernen diesen Grenzwert deutlich überschreiten.

Im Hinblick auf die Annahme einer unverantwortbaren Gefährdung im Umgang mit Biostoffen nach § 12 Absatz 2 MuSchG ist anzuführen, dass auch für die stillende Zahnärztin beim Kontakt mit Patientinnen und Patienten oder kontaminierten Instrumenten die Möglichkeit einer Infektion mit Erregern der Risikogruppe 2 und wenigen Mikroorganismen der Risikoklasse 3 besteht. Eine Übertragung auf die stillende Zahnärztin erfolgt dabei häufig über den Kontakt mit Blut von Patientinnen und Patienten, seltener über Nadelstich- oder Schnittverletzungen. Die Infektion durch Kontakt mit Aerosolen und Speichel ist ebenso möglich. Erfolgt eine unbekannte Infektion auf diesen Wegen, bleibt auch eine Infektion des zu stillenden Kindes durch das Blut der Mutter bspw. infolge von Verletzungen beim Stillen, bei HI- Viren wesentlich seltener auch durch die Muttermilch selbst, ebenso im Bereich der Möglichkeit. Zu berücksichtigen bleibt dabei auch, dass Patientinnen und Patienten nicht verpflichtet sind, der stillenden Zahnärztin wahrheitsgemäß über mögliche Infektionen Auskunft zu geben. Daher könnten in der Praxis alle

¹ Quecksilber in Zahnarztpraxen, BGW 2007

Patientinnen und Patienten potentiell infektiös sein. Auch besteht die Möglichkeit, dass Patientinnen und Patienten von ihrer Erkrankung schlicht keine Kenntnis haben.

Bei der Durchführung zahnärztlicher Röntgenaufnahmen wird der Kontrollbereich bestimmungsgemäß nicht betreten. Die effektive Strahlendosis für die durchführende, stillende Zahnärztin unterscheidet sich dabei nicht von der, durch natürliche Strahlung verursachten. Eine unverantwortbare Gefährdung liegt bei dieser Tätigkeit allein somit nicht vor. Die mit der Erstellung der Röntgenaufnahme einhergehenden Arbeitsschritte sind ggf. separat zu prüfen.

Rangfolge der zu treffenden Schutzmaßnahmen bei unverantwortbaren Gefährdungen

Werden in der Zahnarztpraxis unverantwortbare Gefährdungen festgestellt, hat die Zahnarztpraxis für jede Tätigkeit einer stillenden Zahnärztin Schutzmaßnahmen in der in § 13 MuSchG festgelegten Rangfolge zu treffen.

1. Die Zahnarztpraxis hat die Arbeitsbedingungen für die stillende Frau durch Schutzmaßnahmen so umzugestalten, dass Gefährdungen für eine stillende Zahnärztin oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird.

Sofern unverantwortbare Gefährdungen für die stillende Zahnärztin oder ihr zu stillendes Kind in der Zahnarztpraxis vorliegen, ist zu berücksichtigen, dass die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen, wie bspw. durch (erweiterte) Schutzmaßnahmen, so zu erfolgen hat, dass unverantwortbare Gefährdungen durch die Umgestaltungen nach dem von der Rechtsprechung entwickelten Maßstab der praktischen Vernunft ausgeschlossen werden können (siehe oben zum Begriff der unverantwortbaren Gefährdung).

Voranzustellen ist, dass es derzeit unterschiedliche Auffassungen dazu gibt, ob unverantwortbare Gefährdungen in der Zahnarztpraxis durch geeignete Schutzmaßnahmen dergestalt ausgeschlossen werden können, dass sie als verantwortbar anzusehen sind.

Bleibt nach einer Auffassung bspw. auch mit üblichen Schutzmaßnahmen wie der allgemeinen zahnärztlichen Schutzkleidung (Mundschutz, Handschuhe o.ä.) ein auch nur geringes Restrisiko, sich über Körperflüssigkeiten von Patientinnen und Patienten zu infizieren, wird dadurch eine unverantwortbare Gefährdung für die stillende Mutter und ihr zu stillendes Kind regelmäßig nicht mit dem dafür erforderlichen Grad auszuschließen sein. Zu treffende Schutzmaßnahmen müssten zudem geeignet und verhältnismäßig sein. Unverhältnismäßig seien sie dann, wenn die getroffene Schutzmaßnahme bspw. dazu führe, dass eine zahnärztliche Behandlung im Mund der Patientinnen und Patienten praktisch unmöglich werde oder gar für die Patientinnen und Patienten Risiken berge (Bsp: Zahnärztliche Behandlung mit stichfesten Arbeitshandschuhen).

Gerade in kleineren Praxisstrukturen mit einer geringen Anzahl von Beschäftigten seien der Umgestaltung von Arbeitsbedingungen bereits praktische Grenzen gesetzt. Eine Änderung oder Begrenzung des Tätigkeitsumfangs auf bestimmte Tätigkeiten (bspw. keine Amalgamfüllungen) könne dann bei angestellten Zahnärztinnen nicht oder nur unzumutbar möglich sein. Da die zahnärztliche Tätigkeit bereits bei Kontrolluntersuchungen regelmäßig den Einsatz von üblichen zahnärztlichen Instrumenten erfordere, könne regelmäßig auch der potentielle Kontakt mit Blut und Speichel von Patientinnen und Patienten nicht hinreichend ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von unverantwortbaren Gefährdungen angedachte Arbeitsteilungen zwischen der stillenden Zahnärztin und anderen Zahnärztinnen und Zahnärzten seien regelmäßig auch im Hinblick auf den Versorgungsaspekt von Patientinnen und Patienten deshalb nicht denkbar. Ein vollständiges Screening auf relevante Krankheitserreger in Zahnarztpraxen sei zudem nicht möglich.

Anderer Auffassung sind hingegen einige zuständige Länderbehörden, wie bspw. in Baden-Württemberg. Eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen einer stillenden Zahnärztin wird nach dieser Auffassung durch das Treffen von entsprechenden Schutzmaßnahmen für möglich und zumutbar erachtet. In einer "Arbeitshilfe Gefährdungsbeurteilung Stillzeit für beschäftigte stillende Frauen in zahnmedizinischen Praxen" vom 08. Juli 2021 kommt die Fachgruppe Mutterschutz in Baden-Württemberg zu folgendem Schluss:

„Es ist davon auszugehen, dass mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung (PSA, z.B. FFP3- oder FFP2 Maske, Schutzbrille, Handschuhe und Schutzkittel) und ausreichenden Hygienemaßnahmen Gefährdungen durch Biostoffe in der Regel auf ein verantwortbares Maß reduziert werden können.

Hepatitis B Infektionen und Hepatitis C Infektionen können aufgrund von Verletzungen beim Stillen durch das Blut der stillenden Mutter übertragen werden. Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen ist keine unverantwortbare Gefährdung für das gestillte Kind durch eine akute Infektion der stillenden Frau zu erwarten.

HIV-Infektionen können durch Blut der stillenden Frau infolge von Verletzungen beim Stillen, wesentlich seltener auch durch die Muttermilch auf das Kind übertragen werden. Bei konsequenter Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen ist jedoch keine unverantwortbare Gefährdung, weder für die Frau noch für das gestillte Kind, zu erwarten.“

Im Hinblick auf die dargestellten Auffassungen fordert die Bundeszahnärztekammer auch weiterhin ein bundeseinheitliches Vorgehen ein. Die derzeitige, unterschiedliche Handhabung führt nicht nur bei den stillenden Zahnärztinnen, sondern auch bei der Arbeitgeberschaft zu erheblichen Unsicherheiten in ganz unterschiedlichen Fragestellungen. Da es zu den gesetzlich übertragenen Aufgaben des Ausschusses für Mutterschutz gehört sowohl über Art, Ausmaß und Dauer der möglichen unverantwortbaren Gefährdungen einer stillenden Frau und ihres Kindes nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zu ermitteln und zu begründen als auch sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische und arbeitshygienische Regeln zum Schutz der stillenden Frau und ihres Kindes aufzustellen, ist es nach Auffassung der Bundeszahnärztekammer dringend erforderlich, dass der Ausschuss für Mutterschutz in Bezug auf die Zahnarztpraxen seinen Aufgaben nun zeitnah nachkommt. Nur die Empfehlungen des Mutterschutzausschusses führen dazu, dass bei deren Einhaltung die gesetzliche Vermutung besteht, dass sich sowohl die angestellte Zahnärztin in der Stillzeit als auch die Arbeitgeberschaft richtig verhalten.

2. Kann die Zahnarztpraxis unverantwortbare Gefährdungen für die stillende Frau nicht durch die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen ausschließen oder ist eine Umgestaltung wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, hat die Zahnarztpraxis die angestellte, stillende Zahnärztin an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz einzusetzen, wenn er einen solchen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen kann und dieser Arbeitsplatz der stillenden Zahnärztin zumutbar ist.

Ob eine Umgestaltung wegen eines nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar ist, ist regelmäßig anhand der konkreten Umstände in der Zahnarztpraxis zu beurteilen. Damit stellt der Gesetzgeber aber fest, dass nicht alle denkbaren Umgestaltungen der Arbeitsbedingungen zur Vermeidung von unverantwortbaren Gefährdungen zu treffen sind, sondern diese auch unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand zumutbar sein müssen.

In den üblichen Praxisstrukturen ist ein Arbeitsplatzwechsel bereits deshalb nicht möglich, da die betroffene Zahnarztpraxis in der Regel keinen geeigneten, freien Arbeitsplatz zur Verfügung stellen kann. Bei der Frage der Zumutbarkeit des Arbeitsplatzwechsels sind die

Verhältnisse des Einzelfalls umfassend zu prüfen (BAG, Urteil vom 22. April 1998, 5 AZR 478/97). Regelmäßig ist ein Arbeitsplatzwechsel für eine stillende Zahnärztin aber unzumutbar, wenn der Arbeitsplatz nach dem Wechsel dem Profil einer zahnmedizinischen Fachangestellten entspricht (SG Nürnberg vom 04.08.2020 – S 7 KR 303/20).

3. Kann die Zahnarztpraxis unverantwortbare Gefährdungen für die stillende Zahnärztin weder durch Schutzmaßnahmen nach Nummer 1 noch durch einen Arbeitsplatzwechsel nach Nummer 2 ausschließen, darf die stillende Frau nicht weiter beschäftigt werden.

Das Gesetz sieht als letzte der vorgeschriebenen Rangfolge das sogenannte Still-Beschäftigungsverbot vor. Erst nach Prüfung voranstehenden Schritte ist von der Zahnarztpraxis ein sogenanntes Still-Beschäftigungsverbot gegenüber der stillenden Zahnärztin auszusprechen.

Dauer des Stillbeschäftigungsverbots

Der Gesetzgeber hat auch mit der Einführung des neuen MuschG die Dauer eines Beschäftigungsverbots in der Stillzeit gesetzlich nicht auf eine bestimmte Dauer, wie etwa 12 Monate, begrenzt. Das Beschäftigungsverbot endet damit mit dem tatsächlichen Stillende. Auch findet sich keine entsprechende Begrenzung des Anspruchs der stillenden Frau auf Mutterschaftslohn während eines Beschäftigungsverbots in der Stillzeit. Dieser Anspruch besteht demnach solange das Beschäftigungsverbot in der Stillzeit andauert (vgl. dazu SG Nürnberg aaO.). Krankenkassen sind in diesem Fall gesetzlich verpflichtet, Zahnarztpraxen das von ihnen nach § 18 MuSchG bei Beschäftigungsverboten gezahlte Arbeitsentgelt in vollem Umfang zu erstatten, so dass für die Zahnarztpraxis als Arbeitgeber das finanzielle Risiko eines Beschäftigungsverbots in der Stillzeit minimiert ist. Für die Erstattung ist ein entsprechender Antrag erforderlich.

Keht eine stillende Zahnärztin nach der Entbindung in die Zahnarztpraxis zurück und kann ein Still-Beschäftigungsverbot wegen der Umstände des Einzelfalls tatsächlich nicht ausgesprochen werden, hat die Zahnarztpraxis die stillende Zahnärztin auf ihr Verlangen während der ersten zwölf Monate nach der Entbindung für die zum Stillen erforderliche Zeit freizustellen, mindestens aber zweimal täglich für eine halbe Stunde oder einmal täglich für eine Stunde. Zudem bestehen in diesem Fall die Anforderungen für die Zahnarztpraxis aus dem MuSchG, dass die Arbeitsbedingungen so zu gestalten sind, dass (verantwortbare) Gefährdungen für die stillende Zahnärztin oder ihres Kindes möglichst vermieden werden.

Die Zahnarztpraxis hat die mit der Freistellung verbundenen Kosten selbst zu tragen. Ein Erstattungsanspruch der Zahnarztpraxis gegenüber der Krankenkasse im Wege des Umlageverfahrens nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) besteht für diesen zeitlich begrenzten Freistellungsanspruch nicht.